



Friedhofsordnung

Verordnung des Bürgermeisters der Marktgemeinde Sulz im Weinviertel

mit der gemäß § 24 Abs. 1 des NÖ Bestattungsgesetzes 2007, LGBl. 9480, eine Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Marktgemeinde Sulz im Weinviertel erlassen wird.

§ 1

Eigentum, Betrieb und Verwaltung

- (1) Die Friedhöfe in Obersulz und Niedersulz stehen im Eigentum der Marktgemeinde Sulz im Weinviertel im Folgenden kurz Gemeinde genannt.
- (2) Die Gemeinde ist verpflichtet, den Betrieb des Friedhofes und seiner Einrichtungen (Aufbahrungshalle, Leichenkammer, Kühlanlage) ohne Unterbrechung aufrecht zu erhalten, und für die Bestattungsmöglichkeit der im Gemeindegebiet Verstorbenen in ausreichendem Maße Vorsorge zu treffen. (Bei Bedarf: Die Friedhöfe in sind gemäß § 26 Abs.5 des NÖ Bestattungsgesetzes 2007 der Bestattung der Bevölkerung dieser Ortsteile vorbehalten.)
- (3) Die Verwaltung des Friedhofes wird von der Friedhofsverwaltung besorgt. Die Leitung der Friedhofsverwaltung obliegt dem Bürgermeister. Die für den Parteienverkehr vorgesehenen Amtsstunden sind in ortsüblicher Weise kundgemacht. Die Amtsstunden der Friedhofsverwaltung richten sich nach den Amtsstunden der Gemeinde. Die Friedhofsverwaltung befindet sich in Obersulz.
- (4) Der Gemeinde obliegt die Herstellung und Erhaltung geeigneter Verkehrswege innerhalb des Friedhofes.

§ 2

Grabarten

- (1) Die Friedhöfe Obersulz und Niedersulz verfügen über folgende Grabstellen oder es besteht die Möglichkeit deren Errichtung:
 - a) einzelne Gräber
 - b) doppelte Gräber
 - c) Gräfte
 - d) Kindergräber

Eine Grabstelle gilt als Einzelgrab bis zu einer Breite von maximal 140 Zentimeter, darüber hinaus gilt die Grabstätte als Doppelgrab. Die Gräber dürfen nicht breiter als 200 Zentimeter sein. Dies gilt für neu anzulegende Gräber auf den Friedhöfen Obersulz und Niedersulz. Für bestehende Gräber bleibt die Definition der Grabart wie bisher bestehen. Im Bedarfsfall sind die Ausmaße vom Bürgermeister festzulegen. Eine Grabstelle gilt als Kindergrab bis zu einer Breite von maximal 80 Zentimeter und einer Länge von maximal 140 Zentimeter.

Soweit nicht schon eine solche besteht, ist innerhalb eines Jahres nach Neueröffnung einer Grabstelle eine Grabumfassung (aus Stein oder Beton) herzustellen, die höchstens 20 cm breit und hoch sein darf und auf ein mit Eisen armiertes Betonfundament zu legen ist.

§ 3

Grabstellenverzeichnis und Übersichtsplan

- 1) Bei der Friedhofsverwaltung im Gemeindeamt Obersulz liegen das Grabstellenverzeichnis, aus dem die Identität der auf dem Friedhof Bestatteten, der benutzungsberechtigten Personen sowie die Dauer des Benützungsrechtes hervorgeht, und der Übersichtsplan über die Lage der einzelnen Grabstellen zur Einsicht während der Parteienverkehrszeiten auf.
- 2) In das Grabstellenverzeichnis und den Übersichtsplan wird unentgeltlich Einsicht gewährt und Auskunft erteilt.

§ 4

Zuweisung des Benützungsrechtes an einer Grabstelle

- (1) Um die Zuweisung einer Grabstelle ist bei der Gemeinde/Friedhofsverwaltung unter Angabe des gewünschten Friedhofes, der gewünschten Grabart und der örtlichen Lage der Grabstelle (Übersichtsplan) anzusuchen.
- (2) Bei der Zuweisung eines Grabes besteht kein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Grabart oder bestimmte örtliche Lage der Grabstelle.
- (3) Über das Ansuchen wird mit Bescheid entschieden. Der Bewilligungsbescheid enthält den/die Namen der benutzungsberechtigten Person/en (im Folgenden kurz benutzungsberechtigte Person), die genaue Bezeichnung des Friedhofes, der Grabstelle und der Grabart und das Datum des Ablaufes des Benützungsrechtes.

§ 5

Inhalt und Dauer des Benützungsrechts

- (1) Das Benützungsrecht steht einer Person oder mehreren Personen zu.
- (2) Es berechtigt je nach Art der zugewiesenen Grabstelle zur Bestattung von Leichen und Leichenteilen oder zur Beisetzung von Urnen. Es berechtigt und verpflichtet nach Maßgabe der Friedhofsordnung zur Ausgestaltung und zur Instandhaltung der Grabstelle.
- (3) Das erstmalige Benützungsrecht endet bei Erdgräbern und bei Urnengrabstellen nach Ablauf von zehn Kalenderjahren, bei gemauerten Grabstellen (Grüften) nach Ablauf von dreißig Kalenderjahren nach der Begründung. Die Fristen beginnen mit dem auf die Begründung des Benützungsrechtes folgenden Jahr.
- (4) Jede benützungsberechtigte Person und deren Ehegatte oder dessen Ehegattin haben Anspruch auf Beisetzung in dieser Grabstelle. Die benützungsberechtigte Person kann die Beisetzung weiterer Personen gestatten. Verfügen mehrere Personen über ein Benützungsrecht an der Grabstelle, müssen alle der Beisetzung weiterer Personen zustimmen.
- (5) Die Mindestruhefrist beträgt 10 Jahre. Innerhalb dieser Frist darf nur eine der Art und Größe der Grabstelle entsprechende Anzahl von Leichen bestattet werden (Höchstbelagszahl). Nach Ablauf der Mindestruhefrist können Leichen oder Leichenreste von der Friedhofsverwaltung oder durch von ihr beauftragte Personen innerhalb der Grabstelle zusammengelegt werden. Die zusammengelegten Leichenreste sind in ein leicht verrottbares Behältnis zu geben oder am Grund der Begräbnisstätte wieder zu bestatten.

§ 6

Verlängerung des Benützungsrechts

- 1) Mit jeder Belegung wird das Benützungsrecht auf zehn Jahre verlängert. Die Frist beginnt mit dem auf die Verlängerung des Benützungsrechts folgenden Jahr.
- 2) Das Benützungsrecht verlängert sich jeweils um weitere zehn Kalenderjahre, wenn die benützungsberechtigte Person die Verlängerungsgebühr vor Ablauf des Kalenderjahres, mit dessen Ablauf das geltende Benützungsrecht erlischt, entrichtet.
- 3) Mindestens sechs Monate vor Zeitablauf des Benützungsrechts wird die benützungsberechtigte Person schriftlich durch die Gemeinde verständigt, dass

das Benützungsrecht abläuft. Ist die benützungsberechtigte Person unbekannten Aufenthaltes und kann sie nicht leicht ausgeforscht werden, erfolgt durch die Gemeinde die Verständigung darüber durch dreimonatigen Anschlag am Friedhof.

- 4) Wird die Verlängerungsgebühr nicht zeitgerecht entrichtet, wird die benützungsberechtigte Person nachweislich darüber in Kenntnis gesetzt, dass das Benützungsrecht erlischt, wenn die Verlängerungsgebühr nicht binnen eines Monats entrichtet wird.

§ 7

Übertragung und Eintritt in das Benützungsrecht an einer Grabstelle

- (1) Auf Antrag der benützungsberechtigten Person kann das Benützungsrecht einer anderen physischen oder juristischen Person mit deren Einverständnis durch Bescheid der Gemeinde übertragen werden.
- (2) Nach dem Tod der benützungsberechtigten Person können die nahen Angehörigen des oder der Verstorbenen (Ehegatte/Ehegattin, Lebensgefährte/Lebensgefährtin, Kinder, Eltern; die übrigen Nachkommen, Großeltern, Geschwister) den Eintritt in das Benützungsrecht binnen dreier Monate beantragen. Über die Zuerkennung des Benützungsrechtes wird von der Gemeinde entsprechend der gesetzlichen Reihenfolge (siehe oben) mit Bescheid entschieden. Macht keiner der nahen Angehörigen vom Eintrittsrecht Gebrauch, wird das Benützungsrecht mit Bescheid jener Person zuerkannt, die die Grabstellengebühr entrichtet hat.

§ 8

Erlöschen des Benützungsrechts

- (1) Das Benützungsrecht erlischt:
 1. durch Zeitablauf wegen Nichtentrichtung der Verlängerungsgebühr,
 2. durch schriftlichen Verzicht,
 3. durch Entzug wegen Vernachlässigung der Instandhaltungspflicht (§ 33 Abs. 4 NÖ Bestattungsgesetz 2007) oder
 4. bei Auflassung oder Schließung des Friedhofs oder eines Teiles des Friedhofs.
- (2) Bei Erlöschen des Benützungsrechts wird durch die Gemeinde auf die Dauer

von vier Monaten die Grabstelle als „Heimgefallen!“ gekennzeichnet und der Heimfall an der Amtstafel der Gemeinde sowie am Friedhof kundmacht.

- (3) Denkmäler, Einfassungen und Baubestandteile jeglicher Art sind innerhalb der Kundmachungsfrist des Abs. 3 durch die bisherige benutzungsberechtigte Person zu entfernen, sofern nicht eine nachweisliche Eigentumsübertragung an eine neue benutzungsberechtigte Person dieser Grabstelle erfolgt. Andernfalls geht das Eigentum auf die Gemeinde über, die der bisherigen benutzungsberechtigten Person die Kosten für die Abtragung vorschreiben kann.
- (4) Bei heimgefallenen Grabstellen kann die Gemeinde Leichenreste und Urnen in einer gemeindeeigenen Grabstelle beisetzen.

§ 9

Ausgestaltung und Erhaltung der Grabstellen

- (1) Grabstellen sind innerhalb von 6 Monaten nach Erwerb des Benützungsrechtes entsprechend der Friedhofsordnung und der Würde des Ortes auszugestalten.
- (2) Die Errichtung eines Grabdenkmales (z.B. Kreuz, Tafel, Grabstein, Skulptur, Denkmalüberdachung) ist der Gemeinde im Vorhinein anzuzeigen. Der Anzeige ist eine Beschreibung des Denkmals mit Angabe der Grabinschrift sowie eine Skizze beizulegen. Das Denkmal darf nur von einem befugten Gewerbetreibenden errichtet werden. Dieser hat auf der Anzeige zu bestätigen, dass die Ausführung nach den geltenden ÖNORMEN bzw. ÖN-Regeln erfolgt. Diese Anzeige ersetzt nicht allenfalls notwendige Anzeigen und Anträge nach den baurechtlichen Vorschriften.
- (3) Die Errichtung von Grabdenkmälern wird innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Einlangen der Anzeige mit Bescheid untersagt, wenn:
 - a) das geplante Grabdenkmal oder dessen Inschrift nicht der Würde und Pietät der Friedhofsanlage entspricht,
 - b) das Grabdenkmal andere Grabstellen beeinträchtigen würde oder
 - c) das Grabdenkmal nicht der Friedhofsordnung entspricht.
- (4) Vor Ablauf der vierwöchigen Frist kann die Gemeinde auf Antrag mit Bescheid feststellen, dass das geplante Vorhaben dem Abs. 3 Z. 1 bis 3 nicht widerspricht, und die Ausführung gestatten.
- (5) Wird die Benützung des Friedhofs oder das Benützungsrecht an anderen

Grabstellen durch Pflanzen oder Bäume beeinträchtigt, sind nach vorheriger Aufforderung durch die Gemeinde, die Pflanzen oder Bäume innerhalb einer bestimmten Frist durch die benutzungsberechtigte Person zu entfernen. Bei fruchtlosem Ablauf der Frist erfolgt die Beseitigung auf Kosten der benutzungsberechtigten Personen durch die Gemeinde. Das hierbei anfallende Holz ist Eigentum der Gemeinde.

- (6) Das Aufstellen unpassender Gefäße, z.B. Blechdosen, Flaschen, Einsiedegläser etc., zur Aufnahme von Schnittblumen und dergleichen ist nicht gestattet. Sie können von der Gemeinde oder von ihr beauftragten Personen (z.B. Friedhofsverwaltung) ohne vorherige Verständigung des Benützungsberechtigten entfernt werden. Die Gemeinde hat solche Gegenstände auf eine Dauer von sechs Monaten ab Entfernung aufzubewahren. Innerhalb dieser Frist sind sie auf Wunsch dem Benützungsberechtigten auszufolgen oder ihm auf seine Kosten zu senden. Nach Ablauf der sechs Monate kann die Gemeinde über die Gegenstände frei verfügen.

§ 10

Verwahrlosung und Baufähigkeit von Grabstellen

- (1) Ist eine Grabanlage oder eine Gruftanlage baufällig oder verwahrlost, ist die Gemeinde berechtigt, die benutzungsberechtigte Person mit Bescheid zu verpflichten, in angemessener Frist, längstens jedoch binnen vier Monaten, die Anlage in Stand zu setzen. Die Frist kann in begründeten Fällen um weitere zwei Monate verlängert werden.
- (2) Bei Gefahr in Verzug durch offensichtliche Baufähigkeit oder Verwahrlosung ordnet die Gemeinde sofortige Sicherungsmaßnahmen auf Kosten der benutzungsberechtigten Person an.
- (3) Ist die benutzungsberechtigten Person unbekannten Aufenthalts und kann sie nicht leicht ausgeforscht werden, wird die Aufforderung zur Instandsetzung vier Monate hindurch an der Amtstafel der Gemeinde und durch Anschlag am Friedhof verlautbart.
- (4) Kommt eine benutzungsberechtigte Person einer Verpflichtung zur Instandsetzung nicht nach, gilt das Benützungsrecht mit Ablauf des Jahres, in dem die Frist abgelaufen ist, als entzogen.

§ 11

Bestattung

- (1) Die beabsichtigte Bestattung von Leichen und Urnen auf Friedhöfen ist von der benutzungsberechtigten Person der Grabstelle der Gemeinde anzuzeigen. Bei Tod der benutzungsberechtigten Person ist die Anzeige von den nahen Angehörigen zu erstatten.
- (2) Die Bestattung einer Leiche in einer Grabstelle ist nur bis zur Höchstbelagszahl zulässig, sofern nicht eine Zusammenlegung von Leichenresten möglich ist.
- (3) Ist eine Bestattung nach Abs. 2 nicht möglich, wird der anzeigenden Person von der Gemeinde eine freie Grabstelle angeboten.
- (4) Die nahen Angehörigen des Verstorbenen haben in folgender Reihenfolge für die Bestattung Sorge zu tragen:
 1. Ehegatte oder Ehegattin,
 2. Lebensgefährte oder Lebensgefährtin,
 3. Kinder,
 4. Eltern,
 5. die übrigen Nachkommen,
 6. die Großeltern,
 7. die Geschwister.

§ 12

Enterdigung

- (1) Eine Enterdigung einer Leiche bedarf einer Bewilligung der Gemeinde. Keiner Bewilligung bedürfen behördlich oder gerichtlich angeordnete Enterdigungen sowie Enterdigungen durch die Friedhofsverwaltung zum Zwecke einer Umbettung oder einer Zusammenlegung innerhalb der Bestattungsanlage nach Ablauf der Mindestruhefrist.
Behördlich oder gerichtlich angeordnete Enterdigungen sind von der anordnenden Stelle vor der Enterdigung der Gemeinde unter Übersendung/Übergabe einer Ausfertigung der Anordnung zur Kenntnis zu bringen. Wird die enterdigte Leiche in dieser Grabstelle nicht sofort wieder bestattet, ist die Entfernung der Leiche im Grabstellenverzeichnis zu vermerken.
- (2) Eine Enterdigung ist erst nach Ablauf der Mindestruhefrist möglich. Liegen wichtige Gründe vor, kann eine Enterdigung auch vor Ablauf der Mindestruhefrist

erfolgen.

- (3) Anträge auf Enterdigung können von der benutzungsberechtigten Person gestellt werden. Anträge auf Enterdigungen können auch von nahen Angehörigen mit Zustimmung der benutzungsberechtigten Person gestellt werden. Im Antrag ist der weitere Verbleib der Leiche anzugeben.
- (4) Bei sanitätspolizeilichen Bedenken werden zur Vermeidung von Gefährdungen und Belästigungen Auflagen vorgeschrieben.
- (5) Eine Enterdigung vor Ablauf der Mindestruhefrist darf nur von befugten Bestattungsunternehmen vorgenommen werden. Grabarbeiten bis zum Sarg dürfen durch vom Betreiber des Friedhofs bestimmte Personen durchgeführt werden.

§ 13

Überführung

- (1) Die beabsichtigte Überführung einer Leiche ist tunlichst 24 Stunden vorher durch das Bestattungsunternehmen der Gemeinde, in der sich die Leiche befindet, und der Gemeinde, in der die Bestattung erfolgen soll, schriftlich anzuzeigen.
- (2) Leichen dürfen nur von einem befugten Bestattungsunternehmen überführt werden.
- (3) Ausgenommen von der Anzeigepflicht ist die Überführung von Leichen innerhalb einer Gemeinde, an ein anatomisches Universitätsinstitut und im Zusammenhang mit einer behördlich oder gerichtlich angeordneten Obduktion.
- (4) Das für die Überführung einer Leiche aus dem Ausland und in das Ausland geltende Internationale Abkommen über Leichenbeförderung, BGBl. Nr. 118/1958, und die bundesgesetzlichen Vorschriften über den Transport von Leichen mit Eisenbahn, Schiff oder Flugzeug sowie die Überführung von Infektionsleichen werden durch diese Bestimmungen nicht berührt.

§ 14

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Der Friedhof darf nur während der am Eingang des Friedhofes kundgemachten Besuchszeiten betreten werden.
- (2) Auf dem Friedhof haben die Besucher alles zu unterlassen, was der Würde des Ortes widerspricht. Den Anordnungen der Gemeinde/Friedhofsverwaltung bzw.

den bestellten Friedhofsaufsichtsorganen ist jederzeit Folge zu leisten.
Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden.

Inbesondere ist nicht gestattet:

- a) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen,
- b) die Wege des Friedhofes mit Fahrzeugen aller Art zu befahren.
Ausnahmebewilligungen erteilt die Friedhofsverwaltung. (Keiner Ausnahmebewilligung bedarf der Einsatz gewerblicher Kraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen mit einer Berechtigung gemäß Abs. 3),
- c) unbrauchbar gewordenen Grabschmuck oder Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,
- d) Druckschriften zu verteilen und zu plakatieren, Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
- e) Tiere mitzunehmen (ausgenommen Blindenhunde),
- f) Spielen, Herumlaufen, Lärmen, Rauchen und Konsumieren von Alkohol,
- g) die Benützung nicht betreuter Wege bei Glatteis oder Schneeglätte.

- (3) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur nach erfolgter Anzeige bei der Gemeinde/Friedhofsverwaltung durchgeführt werden. Die Gemeinde stellt für ein- oder mehrmalige Arbeiten im Friedhof und für die Einfahrt mit Kraftfahrzeugen und Arbeitsmaschinen Berechtigungsscheine aus. Diese Berechtigungsscheine sind bei der Durchführung der Arbeiten bzw. bei der Einfahrt für Kontrollzwecke bereit zu halten. Die Berechtigungsscheine enthalten auch Angaben über Zeiten, in denen z.B. wegen Begräbnisfeiern oder anderer Feierlichkeiten nicht mit lärmenden Maschinen gearbeitet und nicht in den Friedhof eingefahren werden darf. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Friedhofsordnung kann die erteilte Berechtigung eingeschränkt oder auf bestimmte Zeit entzogen werden. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die durch die Ausführung gewerblicher Arbeiten an Personen, an den Friedhofsanlagen oder an Sachen im Eigentum der Benützungsberechtigten sowie der Friedhofsbesucher eintreten, nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes.

§ 15**Strafbestimmungen**

Übertretungen dieser Friedhofsordnung werden, sofern der Tatbestand einer Verwaltungsübertretung nach dem NÖ Bestattungsgesetz, LGBl. 9480 vorliegt, nach dem genannten Gesetz von der Bezirksverwaltungsbehörde bestraft.

§ 16**Inkrafttreten**

Diese Friedhofsordnung tritt am 1. August 2010 in Kraft.

Die bisher geltende Friedhofsordnung tritt mit Ablauf des 31. Juli 2010 außer Kraft.

Der Bürgermeister



Franz Pirkner

angeschlagen am: 15. Juli 2010

abgenommen am: 30. Juli 2010

Hinweis:

§ 40 NÖ Bestattungsgesetz

Strafbestimmungen

Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 300 Euro, im Falle deren Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen, wer:

1. die Todesfallanzeige (§ 2) unterlässt,
2. dem Veränderungsverbot (§ 3 Abs. 1) zuwiderhandelt,
3. der Auskunftspflicht (§ 5) nicht nachkommt,
4. ohne schriftliche Verfügung des oder der Verstorbenen (§ 9 Abs. 1 Z. 2) oder ohne schriftliches Verlangen der nahen Angehörigen (§ 9 Abs. 1 Z. 3) eine Obduktion durchführt durchführt,
5. eine Leiche außerhalb einer Aufbahrungshalle oder Leichenkammer ohne vorherige Anzeige gemäß § 13 Abs. 2 aufbahrt,
6. entgegen Vorschriften des § 14 Abs. 1 oder einer Verordnung der Landesregierung nach § 14 Abs. 2 eine Einsargung vornimmt,
7. eine Erdbestattung außerhalb eines Friedhofes vornimmt, ohne dass die Voraussetzungen dafür vorliegen (§ 15 Abs. 2),
8. entgegen § 16 eine Feuerbestattung vornimmt,
9. ohne die im § 17 Abs. 2 vorgesehene Bewilligung eine Urne außerhalb eines Friedhofes, eines Urnenhaines oder einer Urnenhalle beisetzt oder aufbewahrt,
10. entgegen § 18 die Überführung einer Leiche vornimmt,
11. ohne Bewilligung nach § 19 Abs. 1 eine Enterdigung vornimmt,
12. die Anzeige der beabsichtigten Bestattung von Leichen oder Urnen an die Gemeinde unterlässt (§ 31 Abs. 1) oder
13. die Anzeige der beabsichtigten Errichtung eines Grabdenkmales an die Gemeinde unterlässt (§ 32 Abs. 1).